

änderung entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ die Zustimmung des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt erforderlich ist, in bauwirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Übereinstimmung mit der städtebaulichen Bestätigung, die Funktions- und Standsicherheit sowie die Erfordernisse der Energie- und Materialökonomie. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Bürger bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken zu beraten.

§9

Prüfung „fliegender Bauten“

(1) Als „fliegende Bauten“ im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagen:

— Zelte und Tribünen für mehr als 100 Personen,

— Fahrgeschäfte, wie Karussells, Luftschaukeln, Rutsch- und Achterbahnen, Riesenräder und ähnliche Anlagen, deren Benutzung ständig einen betriebssicheren bautechnischen Zustand erfordert.

Die Staatliche Bauaufsicht hat „fliegende Bauten“ auf Stand- und Funktionssicherheit zu prüfen.

(2) Die erste Nutzung darf nur erfolgen, wenn ein Prüfbescheid dafür vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer von „fliegenden Bauten“ sind verpflichtet, die Nutzung sowie alle Veränderungen, die auf den bautechnischen Zustand Einfluß haben, vorher bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

§10

Prüfung von Abrisbarbeiten

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei dem vorgesehenen Abriss von Bauwerken die vorhandene Bauzustandsstufe und die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Abrisses zu prüfen. Die Rechtsträger oder Eigentümer der betreffenden Bauwerke sind verpflichtet, den beabsichtigten Abriss den zuständigen Organen der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.⁶

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat die fachgerechte Durchführung von Abrisbarbeiten an Wohngebäuden, Stahlbeton- und Spannbetonkonstruktionen sowie mehrgeschossigen oder schwierigen Bauwerken und Bauwerken, die höher als 10 m sind, zu prüfen. Sie prüft ferner Abrisbarbeiten an Bauwerken mit mehr als 25 m² Grundfläche oder mehr als 3 m Traufhöhe, wenn diese Arbeiten nicht von Baubetrieben ausgeführt werden.

(3) Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und auf Maßnahmen zur Gewinnung nutzbarer Materialien. Mit den Abrisbarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Prüfbescheid vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer der Bauwerke sind verpflichtet, den Beginn der Abrisbarbeiten vorher der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

§11

Prüfbescheide

(1) Im Ergebnis der Prüfungen gemäß den §§ 7 bis 10 hat die Staatliche Bauaufsicht Prüfbescheide zu erteilen. Mit dem Prüfbescheid erteilt die Staatliche Bauaufsicht die Baugenehmigung zur Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung der Bauwerke oder verweigert sie oder macht sie von der Erfüllung von Auflagen abhängig.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Baugenehmigung zu verweigern, wenn die Vorbereitung, Errichtung, Verände-

⁶ Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293) in der Fassung der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425).

⁰ Z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen — Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen — (GBl. I Nr. 34 S. 325).

rung oder Nutzung von Bauwerken im Widerspruch zu den bauwirtschaftlichen oder bautechnischen Anforderungen steht. Wird die Baugenehmigung verweigert, dürfen die Arbeiten nicht begonnen, fortgesetzt oder die Bauwerke nicht in Nutzung genommen werden.

(3) Der Prüfbescheid ist mit Auflagen zu erteilen, wenn durch ihre Erfüllung die Übereinstimmung mit den bauwirtschaftlichen oder bautechnischen Anforderungen herbeigeführt werden kann. Die Auflagen können sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer erteilt werden. Die Verpflichteten haben die Erfüllung der Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen. Mit der Erfüllung der Auflagen gilt die Baugenehmigung als erteilt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Prüfbescheide gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2/

(5) Durch die Erteilung von Prüfbescheiden der Staatlichen Bauaufsicht wird die in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegte Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten nicht berührt.

§12

Maßnahmen zur Gewährleistung der Bausicherheit

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer sind zur Gewährleistung der Bausicherheit verpflichtet. Sie haben

— den Bauzustand, abhängig von der Funktion der Bauwerke, regelmäßig zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen durchzuführen,

— zu sichern, daß die Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke und die Wirksamkeit der im Bauwerk vorhandenen technisch-konstruktiven Maßnahmen des bautechnischen Brandschutzes, wie Brandschutzkonstruktionen, Brandverschlüsse, Brandschutztüren, Rauchabzüge, Evakuierungswege, Feuerlösch- und Alarminrichtungen ständig erhalten bleiben sowie die projektmäßig ausgewiesenen Verkehrs- und Brandlasten nicht überschritten werden.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden den Verantwortlichen Auflagen zur Einstellung der Bauarbeiten und zur Beseitigung der Gefahren und Schäden zu erteilen bzw. die volle oder teilweise Nutzung von Bauwerken zu verbieten.

(3) Mit der Erteilung von Auflagen verpflichtet die Staatliche Bauaufsicht den Rechtsträger oder Eigentümer, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf seine Kosten in Auftrag zu geben oder fachliche Stellungnahmen einzuholen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Staatliche Bauaufsicht berechtigt,

— Baukombinate oder -betriebe mit der Ausführung von Sicherheitsmaßnahmen zu beauftragen,

— Sicherheitsmaßnahmen selbst in Auftrag zu geben und von den Rechtsträgern oder Eigentümern die Erstattung der Kosten zu verlangen.

(5) Die Verpflichteten gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 haben die Erfüllung der Auflagen bei der Staatlichen Bauaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wer Bau- oder Abrisbarbeiten durchführt, muß entweder die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen oder die fachliche Anleitung und Unterstützung durch entsprechende Fachkräfte in Anspruch nehmen.

§13

Aufbewahrung von Bauunterlagen

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer von Bauwerken sind verpflichtet, eine Grundstüdesakte mit allen zeichnerischen und konstruktiven Unterlagen, Zustimmungen, Gutachten, Stellungnahmen, Protokollen der Substanzprüfung sowie erteilten Auflagen aufzubewahren und auf Verlangen der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.